

1102  
2030  
2035  
223  
312

**Berichtigung  
des Achten Gesetzes  
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften  
vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)**

In Gliederungsnummer 2030 ist in Artikel I die Fundstelle „9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 444)“ durch die Bezeichnung „29. April 1997 (GV. NW. S. 82)“ zu ersetzen.

In Artikel I, Nr. 17 wird § 85 a, Abs. 1 Nr. 2. wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu gewähren, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

In der Gliederungsnummer 312 wird in Artikel II Nr. 2 § 6 a Abs. 1 Nr. 2 wie folgt berichtigt:

2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn er

- a) mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt.

– GV. NW. 1998 S. 378.

20303

**Berichtigung  
der Verordnung zur Änderung  
der Verordnung über den Erziehungsurlaub  
für Beamtinnen und Beamte  
und Richterinnen und Richter  
im Lande Nordrhein-Westfalen  
vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 146)**

Die Fundstellenbezeichnung „9. Dezember 1997 (GV. NW. S. 444)“ wird durch die Fundstellenbezeichnung „10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)“ ersetzt.

Die Fundstellenbezeichnung „7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102)“ wird durch die Fundstellenbezeichnung „10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134)“ ersetzt.

– GV. NW. 1998 S. 378.

2022

**Vierundzwanzigste Änderung  
der Satzung der Rheinischen  
Zusatzversorgungskasse für Gemeinden  
und Gemeindeverbände  
Vom 26. November 1997**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – hat der Kassenausschuß in seiner Sitzung vom 26. November 1997 wie folgt beschlossen:

Die Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung

der Bekanntmachung vom 20. März 1986 (GV. NW. S. 277), zuletzt geändert durch die 23. Satzungsänderung vom 19. November 1996 (GV. NW. 1997 S. 78, StAnz. RhPf 1997 S. 531) wird wie folgt geändert:

I.

1. § 12 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„<sup>2</sup>Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der weder Mitglied der Kasse noch Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, ist. <sup>3</sup>Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 13 Abs. 1 zu zahlen.“

2. In § 16 Abs. 3 Buchst. b wird das Wort „Krankenbezüge“ durch die Worte „Zeitzuschläge, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß“ ersetzt.

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Abs. 3 Buchst. k werden die Worte „und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen“ gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„<sup>1</sup>Die arbeitsvertragliche Vereinbarung der Teilnahme an der Zusatzversorgung nach Absatz 3 Buchst. k bedarf der schriftlichen Zustimmung der Zusatzversorgungskasse. <sup>2</sup>Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

4. In § 22 Buchst. b werden nach den Worten „vom 5. März 1991“ die Worte „– mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe –,“ eingefügt.

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchst. d werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Worte „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate entfallen,

aa) arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eininhalb Jahre insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist, oder

bb) mindestens in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt hat; § 38 Satz 3 SGB VI gilt entsprechend,“

bb) In Satz 2 werden die Worte „gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI“ durch die Worte „gelten § 41 Abs. 1 bis 3 und § 237 SGB VI“ ersetzt.

6. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchst. ee werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.

b) In Buchstabe a Doppelbuchst. kk werden das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Doppelbuchstaben ll und mm angefügt:

aa) „ll) § 96 a in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würde,“